

Gefährdungsermittlung und -beurteilung

**Arbeiten mit Absturzgefahr (wenn keine Absturzsicherungen verwendet werden können)**

<b>Arbeitsplatz/Tätigkeit:</b>	Arbeiten mit Absturzgefahr	<b>Bemerkungen</b> Zusätzlich betrachtet werden müssen weitere Gefährdungen wie physische Belastungen durch die Arbeitsschwere, Witterungseinflüsse, Sichtverhältnisse, Gefährdungen durch Stoffe (z. Abgas), elektrische Gefährdungen, Maschinen und Anlagenteile sowie Übereinanderarbeit.
<b>Gefährdungsermittlung durchgeführt am:</b>	13.03.2015	
<b>Teilnehmer:</b>	Herbert Andresen	
<b>letzte Aktualisierung am:</b>	13.04.2015	

Nr.*	Gefährdungs- und Belastungsfaktoren	Risiko*	Schutzmaßnahmen	TOP*	Realisierung			Wirksamkeit geprüft		wirksam		Bemerkungen
					bis wann	verantwortlich	erledigt	wann	verantwortlich	ja	nein	
1	Mechanische Gefährdungen											
1.6	Absturz											
1.6.1	Gefährdung durch Absturz vom Standobjekt	5	Auswahl geeigneter PSA	T	immer	Vorgesetzter						Bevorzugt Verwendung eines „Rückhalte- oder Positionierungssystems“ als persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz. Wird PSAGa zusammen mit anderer PSA verwendet, darf keine gegenseitige Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzwirkung eintreten.
			Nur höhentaugliche MA beauftragen.	O	immer	Vorgesetzter						
			Regelmäßige praktische Unterweisung PSAGa gegen Absturz durchführen lassen.	O	immer	Vorgesetzter						
			Von der Art und Belastung her geeigneten Anschlagpunkt bzw. Anschlageinrichtung auswählen	T	immer	MA						
			Auffangsystem so auswählen, dass der Benutzer nirgends aufprallt.	T	immer	Vorgesetzter						
			Nur PSAGa mit ausreichendem Tragekomfort bereitstellen.	P	immer	Vorgesetzter						Die PSA muss dem MA ggf angepasst werden.
			Höhensicherungsgeräte nicht über Stoffen einsetzen, bei denen man versinken kann.	P	immer	MA						
			Sichtkontrolle der PSAGa vor der Benutzung.	O	immer	MA						
			Mit der PSAGa sorgsam umgehen.	T	immer	MA						
			PSAGa nach Herstellerangaben pflegen.	T	immer	MA						
			PSAGa bestimmungsgemäß benutzen.	P	immer	MA						
			PSAGa gegen Absturz einmal jährlich durch Sachkundigen prüfen lassen.	O	immer	Vorgesetzter						
			Nur geprüfte PSAGa verwenden.	T	immer	MA						
			Bei dem System der PSAGa nur Teile verwenden die zusammenpassen.	T	immer	MA						
			Beschädigte PSAGa nicht mehr benutzen.	T	immer	MA						
			Anschlagpunkt oberhalb des Benutzers auswählen	T	immer	MA						
			Bei Einsatz eines Höhensicherungsgerätes keinen zusätzlichen Falldämpfer einsetzen.	T	immer	MA						
			PSAGa nur zur Sicherung von Personen, nie als Anschlagmittel für Lasten verwenden.	P	immer	MA						
			Verbindungsmitel nicht durch Knoten befestigen, kurzen oder verlängern.	T	immer	MA						

Gefährdungsermittlung und -beurteilung

**Arbeiten mit Absturzgefahr (wenn keine Absturzsicherungen verwendet werden können)**

<b>Arbeitsplatz/Tätigkeit:</b>	Arbeiten mit Absturzgefahr	<b>Bemerkungen</b> Zusätzlich betrachtet werden müssen weitere Gefährdungen wie physische Belastungen durch die Arbeitsschwere, Witterungseinflüsse, Sichtverhältnisse, Gefährdungen durch Stoffe (z. Abgas), elektrische Gefährdungen, Maschinen und Anlagenteile sowie Übereinanderarbeit.
<b>Gefährdungsermittlung durchgeführt am:</b>	13.03.2015	
<b>Teilnehmer:</b>	Herbert Andresen	
<b>letzte Aktualisierung am:</b>	13.04.2015	

Nr.*	Gefährdungs- und Belastungsfaktoren	Risiko*	Schutzmaßnahmen	TOP*	Realisierung			Wirksamkeit geprüft		wirksam		Bemerkungen
					bis wann	verantwortlich	erledigt	wann	verantwortlich	ja	nein	
1.6.2	Gefährdung beim Aufstieg in die Höhe	5	Steigschutzeinrichtung verwenden	T	immer	MA						Mitlaufendes Auffanggerät (Steigschutzlauer), welches mit der Steigschutzöse des Auffanggurtes verbunden ist.
			Steigschutzeinrichtung nicht als Anschlageneinrichtung und zur Arbeitsplatzpositionierung benutzen	T	immer	MA						
1.6.3	Gefährdung durch Hängetrauma	5	Rettungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten organisieren.	T	immer	Vorgesetzter						Nach Sturz in den Auffanggurt muss der Betroffene schnellstmöglich aus der freihängenden Position befreit werden.
			Rettungsmaterial und fachkundige Personen vorhalten.	T	immer	Vorgesetzter						
			Prusikschlinge bereitstellen.	T	immer	Vorgesetzter						
1.6.4	Gefährdung durch Kanten	5	Verbindungsmittel mit Kantenschutz bereitstellen.	T	immer	Vorgesetzter						
1.6.5	Gefährdung durch Arbeiten an einer Absturzkante	4	Auffanggurt mit Haltefunktion verwenden.	T	immer	MA						Die Absturzkante wird auf Grund der gewählten Verbindungsmittellänge erreicht, ohne dass ein Sturz über die Kante möglich ist

## Risikomatrix nach Nohl

Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Gefährdung	Mögliche Schadensschwere			
	leichte Verletzung oder Erkankung	mittelschwere Verletzung oder Erkankung	schwere Verletzung oder Erkankung	möglicher Tod, Katastrophe
sehr gering (ca. 1 mal /5 Jahre)	1	2	3	4
gering (ca. 1 mal / Jahr)	2	3	4	5
mittel (ca. 1 mal / Monat)	3	4	5	6
hoch (ca. mehrmals wöchentlich)	4	5	6	7

Daraus ergibt sich eine Maßzahl zwischen 1 und 7, die in drei Kategorien eingeteilt wird.

Maßzahl	1-2	3-4	5-7
Risiko	gering	signifikant	hoch
	Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist nicht erforderlich.	Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist angezeigt.	Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist dringend erforderlich.

Die Nummerierung der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren erfolgt nach der "Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation" Anlage 2 vom 05.05.2015

\***TOP** steht für die Art der Gefährdungsminimierung

T technische Lösung  
 O organisatorische Lösung  
 P Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung  
 Die Rangfolge sollte T vor O vor P sein.